

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zülpich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 66 SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung vom 17.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Zülpich Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a.) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b.) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c.) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagensatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Zülpich auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NW vom 21.10. 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt(VA), gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 05.04.1993 außer Kraft.

Neue Fassung

| |
|----------------------|
| Gebührentarif |
|----------------------|

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|------------|----------------|
|-----------|------------|----------------|

- | | | |
|-----|---|------|
| 1. | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> | |
| a.) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 Für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,50 |
| | Ab der 11. Seite jeweils | 0,30 |
| b.) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,75 |
| c.) | Farbkopien und Farbausdrücke im Format A 4 | 1,- |
| | im Format A 3 | 1,50 |
| | im Format A 2 | 2,50 |
| d.) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 6,50 |
| 2. | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> | |
| a.) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,- |
| b.) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,- |
| 3. | <u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften</u> | |
| | für jede angefangene Seite | 0,50 |
| | mindestens jedoch | 1,- |
| 4. | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 17,- |
| 5. | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> | |

| | | |
|-----|---|------|
| | (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) | |
| | je angefangene halbe Stunde | 17,- |
| 6. | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u> | 2,- |
| 7. | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u> | 3,- |
| 8. | <u>Feststellung aus Konten und Akten</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 17,- |
| 9. | <u>Neuausstellung von Müllmarken</u> | 2,50 |
| 10. | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u> | 3,- |
| 11. | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 18,- |
| 12. | <u>Zweitausfertigung einer Quittung</u> | 2,- |
| 13. | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> | |
| a.) | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,- |
| b.) | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,- |
| c.) | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 18,- |
| 14. | <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> | |
| | Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,35 |
| | für jede weitere Seite | 0,25 |
| 15. | <u>Lichtpausen und Plots</u> | |
| a.) | DIN A 4 | 7,- |
| b.) | DIN A 3 | 8,- |
| c.) | DIN A 2 | 10,- |
| d.) | DIN A 1 | 12,- |
| e.) | DIN A 0 | 14,- |

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben

16. **a.)Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen**
- | | |
|-----------------------------|-------|
| je angefangene halbe Stunde | 17,- |
| höchstens | 33,50 |
- a.) Überlassung von Unterlagen zur Einsichtmaßnahme oder Selbstdarstellung von Abschriften in den Räumen des Archivs oder Heimatmuseums für jeden angefangenen Tag 5,50
17. **Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger**
- | | |
|---------------------------|------|
| je angefangene 10 Minuten | 6,50 |
|---------------------------|------|

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zülpich wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, den 18.12.2001

Ander
Bürgermeister

| |
|--|
| Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Zülpich vom 21.12.2001 Ausgabe Nr. 51/52 |
|--|